

# Einige Betrachtungen über die künftige Stellung und Arbeit des Fouriers

Autor(en): **Weber, Willy**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **19 (1946)**

Heft 6

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516811>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## **Einige Betrachtungen über die künftige Stellung und Arbeit des Fouriers**

von Oblt. Qm. Weber Willy

In der April-Nummer dieses Jahres sind den Vorschlägen der „Association Romande“ unseres Verbandes für die künftige Gestaltung unseres Dienstes Raum gegeben worden. In dieser dem Zentralvorstand zugegangenen Eingabe wurde vorgeschlagen, die Arbeit des Fouriers in zwei Teile zu zerlegen, nämlich in den Dienst als Verpflegungsunteroffizier bei der kämpfenden Truppe an der Front und den administrativen Dienst hinter der Front im Rahmen des Bat. oder Rgt. Dieser Trennung entsprechend werden zwei Fouriergrade als wünschenswert bezeichnet, den bisherigen Fouriergrad für die Front und den Adj. Uof. als Rechnungsführer für die Erledigung sämtlicher administrativer Arbeiten.

Die in dieser Eingabe geäußerten Gedankengänge sind sehr aufschlussreich. Sie berühren zunächst eine schon oft diskutierte Frage, nämlich die im vergangenen Aktivdienst im Laufe der Monate und Jahre hervorgetretene Überlastung der Funktion des Fouriers. Denn darüber kann billigerweise kein Zweifel mehr herrschen, dass die dem Rechnungsführer einer Einheit obliegenden Pflichten ein Ausmass erreicht haben, welches im Falle kriegerischer Ereignisse in diesem Umfange nicht mehr hätten durchgeführt werden können. Das völlige Fehlen einer eingeübten Kriegskomptabilität hat diese Befürchtungen nicht etwa behoben, sondern eher noch verstärkt, und auch die in dieser Richtung unternommenen Versuche bei aktivdienstleistenden Truppen konnten die Unsicherheit über das, was an Stelle des Bisherigen hätte treten müssen, weder beheben noch mildern.

Andererseits ist zu bedenken, dass bei der eminenten Wichtigkeit des Nachschubes und der Organisation der Verpflegung, die gerade beim Weltkrieg Nummer zwei mit seinen sich auf Hunderte und Tausende von Kilometern hinziehenden Fronten und Nachschublinien (man denke nur an den russischen Feldzug oder an die Nachschublinien nach Griechenland und Nordafrika!) eine ausschlaggebende Rolle spielten, es äusserst riskant erschien, über diese Organisation mehr zu sagen und zu schreiben als gerade nötig war. Denn eine Desorganisation des Nachschubes hätte auch bei uns sehr schwerwiegende Folgen gehabt. Man bedenke ferner, dass es die fünfte Kolonne bei der Kleinheit unseres Landes, der Dichte des Bahnnetzes und der zahlreichen Bevölkerung nicht sehr schwer hatte, allerlei auszukundschaften, auch im Réduit, sodass es auch aus diesem Grunde ratsam erschien, möglichst wenig zu sagen.

Bei diesem Sachverhalt blieb es bis zu einem gewissen Grade unserer eigenen Vorstellungskraft überlassen, zu überlegen, wie die Organisation des Verpflegungsdienstes sich im Ernstfall gestaltet und abgespielt hätte. Die Erfahrungen, die im eben verflossenen Weltkrieg mit der Verpflegung und der Nachschubsorganisation gesammelt worden sind, lassen sich selbstverständlich für unsere Verhältnisse

nicht überall anwenden und verwerten. Aber sie sind in ihrer Gesamtheit bestimmt imstande, die Ausbildung der Verpflegungstruppen und der Rechnungsführer zu vertiefen und möglicherweise in dem Sinne zu ändern, dass der Unterricht in der Komptabilität zugunsten des eigentlichen Verpflegungsdienstes vermehrt zurückzutreten hat. Damit kommen wir zu einer weiteren Selbstverständlichkeit: unsere bisherige Truppenkomptabilität ist zu vereinfachen. Und eine solche Vereinfachung wäre u. a. darin zu erblicken, dass man sich vom Abschreiben zum Durchschreiben entschliesst. Je zweckmässiger das Werkzeug, umso grösser die Leistung!

Bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für die künftige Gestaltung des Verpflegungs- und Rechnungsdienstes und bei der Äusserung von Wünschen und Anträgen für Ausbildung und gradliche Besserstellung des Fouriergrades dürfen die bisherigen Grundlagen, auf denen die Tätigkeit des Fouriers ruht, nicht ignoriert werden. Die genaue Kenntnis dieser Grundlagen, die wir in der M. O., im D. R. und in der I. V. A. finden, ist unerlässlich für Vorschläge zur Verbesserung des Grades und für eine neuzeitliche Gestaltung des gesamten Verpflegungsdienstes. Wir lassen diese Bestimmungen nachfolgend einmal kurz Revue passieren.

**Art. 38 der M. O.** zählt die Elemente des Heeres auf. In dieser Aufzählung wird die Verpflegungstruppe mit den Kommissariatsoffizieren und Quartiermeistern als ein Teil des Heeres genannt. Somit sind alle Fouriere Angehörige ihrer Waffeneinheit, während alle Vpf. Of., Qm. und Kom. Of. Angehörige des Verpflegungsdienstes sind und „zuteilt“ werden.

Bei den zu unterbreitenden Vorschlägen wäre zu untersuchen, ob die Fouriere wie die Vpf. Of. und Qm. der Vpf. Trp. zuzuteilen sind oder ob es besser ist, sie wie bis anhin ihrer Waffengattung zu belassen. Hinsichtlich Ausbildung und Zuteilung nach Eignung wäre die erste Lösung wohl die bessere unter der Voraussetzung, dass die Zuteilung zur Waffengattung bestehen bliebe, denn die genaue Kenntnis seiner Waffengattung ist dem Fourier bei seiner Arbeit äusserst nützlich.

**Art. 39:** Das Heer ist eingeteilt in

1. Truppeneinheiten (Kompagnie, Schwadron, Batterie, Kolonne, Ambulanz),
2. Truppenkörper (Bat., Abteilung, Regiment, Brigade, Lazarett),
3. Heereseinheiten (Division, Armeekorps, Festungsbesatzung).

Bei jeder dieser Heeresgruppen sind Fouriere unerlässlich. Die feste Zuteilung von Fourieren zu höheren Kommandostäben wäre absolut notwendig und ist oft auch eine Frage der Eignung und fachlichen Vorbildung.

**Art. 63 M. O.** behandelt die Gradabstufungen.

Wir können uns hier kurz fassen. Bei den Uof. ist die Gliederung folgende: Korporal, Wachtmeister, Fourier, Feldweibel, Adjutantunteroffizier. Uns interessiert das Komma nach dem Fourier. Man lasse dieses Komma weg und ersetze es durch das Bindewort „und“. Eine einfachere Gesetzesrevision lässt sich wohl kaum durchführen.

**Art. 129 M. O.** ist der Ausbildung der Fouriere gewidmet. Die Fourierschule von 32 Tagen wird festgelegt wie die nachfolgend zu absolvierende R. S. Ferner

ist dort erwähnt, dass die Beförderung zum Fourier erst nach bestandener R. S. erfolgt.

Das **D. R.** nennt die speziellen Funktionen und Aufgaben des Fouriers. Wir greifen hier die wichtigsten heraus:

**Art. 72 D. R.** Der Einheitskommandant überwacht das Rechnungswesen, den Haushalt und haftet hiefür persönlich. Er überträgt gewisse Aufgaben an Offiziere oder Uof. der Einheit vorübergehend oder ständig.

Im nachfolgenden **Art. 73 D. R.** wird der Feldweibel als der nächste Mitarbeiter des Einheitskommandanten bezeichnet. Der Fw. ordnet nach Art. 73 das Fassen der Verpflegung und ist dafür verantwortlich, dass alle Leute verpflegt werden. Er teilt die Unterkunft ein. Als Gehilfen des Fw. werden die Zugführer-Stellvertreter (die Wm.) bezeichnet. Der Fourier ist nicht Gehilfe des Fw., aber er ist ihm in Angelegenheiten des innern Dienstes wie die übrigen Uof. unterstellt.

**Art. 74 D. R.** zählt die Obliegenheiten des Fouriers auf in folg. Reihenfolge:

- a) Besorgung des Rechnungswesens der Einheit nach den einschlägigen Vorschriften.
- b) Übernahme, Kontrolle und Verwaltung der Lebensmittel- und Fouragevorräte, Ausstellung der Gutscheine. Ankauf und Bestellung von Lebensmitteln.
- c) Aufstellung des Speisezettels. Aufsicht über die Zubereitung der Speisen und Anordnung deren Verteilung nach den Weisungen des Fw. — Küchenchef und Küchendienst sind dem Fourier unterstellt.
- d) Der Fourier ist verantwortlich für den Postdienst und kommandiert die Postordonnanz zu allen Fassungen, bei welchen Post zu übernehmen ist.
- e) Verwaltung der Dienst- und der Haushaltungskasse sowie der ihm übergebenen Depotgelder.
- f) Der Fourier „kann“ als Quartiermacher für die Einheit verwendet werden.

Für alle diese Obliegenheiten ist der Fourier dem Einheitskommandanten unmittelbar verantwortlich.

**Art. 134 D. R.** Hier finden sich die Bestimmungen über den Truppenhaushalt der Stäbe und Einheiten. Der Einheitskommandant, in den Stäben der Rechnungsführer (Qm.), ist für den Haushalt der Einheit oder des Stabes verantwortlich. Der Fourier, so wird weiter ausgeführt, leitet den Haushalt und führt die Kasse unter der Aufsicht des Kommandanten.

**Art. 135 D. R.** befasst sich mit der Haushaltungskasse und ihrer Verwendung. Die Aufzählung der Details kann hier unterlassen werden, ebenso der Inhalt der nachfolgenden

**Art. 136 bis 140 D. R.,** die sich mit der Aufbewahrung der Gelder, den Revisionen, der Notportion u. a. befassen und welche als genügend bekannt voraussetzen sind, weil sie sich auch in der I. V. A. finden.

Neben der M. O. und dem D. R. findet sich auch in der **I. V. A. 43** ein Hinweis auf die Stellung des Fouriers. In Ziff. 5 werden als Rechnungsführer bezeichnet:

in Einheiten	der Fourier oder Fouriergehilfe,
in Einheiten und Stäben mit einem Qm.	der Quartiermeister,
in Stäben ohne Fourier	der Quartiermeister,
in Rgt. Stäben	der zugeteilte Quartiermeister.

Damit sind so ziemlich alle Artikel und Ziffern von Verordnungen, Weisungen und gesetzlichen Erlassen genannt, welche sich mit der Stellung des Fouriers befassen.

Nach allen diesen Vorschriften ist der Fourier als höherer Uof. Angehöriger seiner Waffengattung, für die richtige Erfüllung seiner Obliegenheiten und Pflichten dem Einheitskommandanten unmittelbar verantwortlich, dessen „zweitnächster“ Mitarbeiter und in Angelegenheiten des innern Dienstes dem Fw. unterstellt. Der Fourier hat infolge seiner besonderen Funktion eine Speziialschule von 32 Tagen zu bestehen und anschliessend daran eine R. S. zu absolvieren. Er erhält seinen Grad erst, wenn seine Fähigkeit als Fourier praktisch erprobt ist. Was nicht im D. R. steht ist, dass der Fourier für seine Aufgabe als Verpflegungs- und Rechnungsunteroffizier einen mittleren Bildungsgrad besitzen muss, ohne den eine weitere dienstliche Ausbildung ja gar nicht in Frage käme.

Was seine Funktion anbetrifft, so sind ihm das Rechnungs- und Verpflegungs-wesen übertragen. Er hat Pflichten zu erfüllen, in die sich bei andern Armeen zwei oder mehr Funktionäre teilen.

Was soll nun im Hinblick auf die Aufgabenzuteilung, den Grad und die Erfahrungen des vergangenen Aktivdienstes geändert und verbessert werden?

Die Aufgaben des Rechnungsführers haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte erheblich vermehrt. Sein Pflichtenheft ist umfangreicher geworden. War früher die Beschaffung der relativ einfachen Verpflegung nebst der Auszahlung des Soldes die leicht zu bewältigende Hauptaufgabe, so sind in der Neuzeit eine Anzahl weiterer Aufgaben dazugekommen. Diese sind ihrerseits bedingt durch die zunehmende Technisierung des Heeres und die völlig veränderte Kampfweise. Als weiterer Grund ist die Mitarbeit des Fouriers an der Bewirtschaftung des Landes zu nennen. Fast sämtliche Verpflegsartikel sind rationiert. Die Beschaffung der Lebensmittel ist nicht mehr Preisfrage allein oder vorherrschend, es kommt noch die Quantitätsberechtigung hinzu. Die Ansprüche an die Verpflegung sind gewaltig gestiegen, teilweise bedingt und berechtigt durch die an den Soldaten gestellten physischen Mehranforderungen, teilweise hervorgerufen durch den durchschnittlich hohen Lebensstandard des Schweizervolkes. Das grösste Sozialwerk der Gegenwart, der Lohn- und Verdienstersatz, erheischt eine genaue Kontrolle und verlangt zusätzliche Mehrarbeit. Die Notwendigkeit des Sparens lebenswichtiger Güter führt zu weiteren Kontrollen. Der Geldumsatz ist gestiegen. Alles ist teurer und kostbarer geworden. Auf dem Einheitskommandanten, dem das D. R. väterlich die Aufsicht über den Fourierdienst aufbürdet, liegt eine Unmenge Arbeit und ein grosses Mass von Verantwortung. Mehr und mehr muss er sich auf seinen Fourier verlassen, weil ihm einfach die Zeit fehlt, alles zu kontrollieren. Oft und oft nimmt ihm der Fourier auch weitere Arbeiten ab, die Führung der Korpskontrolle, die Aufgebotskarten etc.

Der Hauptmann, sein Feldweibel und sein Fourier, wo dieses Trio sich versteht, sich gegenseitig achtet und kameradschaftlich zusammenarbeitet, da ist es um die Einheit gut bestellt. Da tun beide, Feldweibel und Fourier, ihre Pflicht und denken bestimmt nicht im entferntesten daran, dass es im D. R. irgendwo heisst, dass der Fourier der Gradmindere ist. Denn beide höhere Unteroffiziere sind dem Hauptmann gleich wert und gleich unentbehrlich.

Wer die Art. 73 und 74 D. R. aufmerksam liest, dem fällt zunächst auf, dass die Subordination des Fouriers unter die Befehlsgewalt des Feldweibels mit Bezug auf die Verteilung der Speisen hübsch übereinstimmt. Aber was nicht recht stimmt ist, dass beide für ihre Funktionen dem Kommandanten *unmittelbar*, also nicht via andere Offiziere, verantwortlich sind, in gewissen Dingen der Fourier aber doch wieder nach dem Feldweibel rangiert.

Diese Bestimmung ist revisionsbedürftig. Die unmittelbare Verantwortung höherer Uof. in höchst wichtigen, die ganze Einheit betreffenden Aufgaben sollte logischerweise gradlich gleichgestellt sein. In der Praxis ist das auch schon weitgehend der Fall.

Wem einmal das Glück zuteil wurde, mit einem in jeder Beziehung guten Feldweibel zusammen arbeiten zu können, der weiss auch um die Kameradschaft, welche die beiden verbindet. Von Gradunterschied keine Rede. Also weg mit dem alten Zopf!

Dem Feldweibel sind Gehilfen zugeteilt (D. R. 73). Während dem Aktivdienst hat auch der Fourier einen Gehilfen erhalten. Man erkannte, dass ein Fourierausfall sich unter Umständen sehr spürbar auswirken musste, weil er ja der einzige Mann in der Einheit war, der das weitläufig und reichlich kompliziert gewordene Gebiet des Rechnungs- und Verpflegungswesens souverän beherrschte. Ersatz war schwer, manchmal gar nicht aufzutreiben. Also musste etwas geschehen. Speziell geeignete Leute wurden als Fouriergehilfen in abgekürzten Kursen durch die Truppe ausgebildet. Aber kaum waren die ersten Kurse beendet, als sie schon eine weitergehende Verwendung fanden. Sie wurden verschluckt von ad hoc gebildeten Einheiten, von Arbeits-Kp., von Revisionsstellen. Der Fourier war wieder allein. Man hatte einen Rechnungsführer mehr in der Korpskontrolle. Aber eben nur auf dem Papier. Der Mann selbst wurde anderweitig verwendet.

Für den Kriegsdienst der Zukunft wird der Fourier an der Front weitgehend von administrativen Arbeiten entlastet werden müssen, damit er sich seiner ersten Aufgabe, die Verpflegung der Einheit sicher zu stellen, auch in den komplizierter gewordenen Verhältnissen voll widmen kann. In einem Gelände, das überall Front sein kann und beim entscheidenden Kampfwert der Flugwaffe ist die Beschaffung der Verpflegung und die Führung des Nachschubes keine Angelegenheit mehr, die einem zwar geistig regen, aber körperlich schwachen Unteroffizier anvertraut werden kann.

In diesem Sinne ist die *Zweiteilung der Fourieraufgabe*, welche die Sektion Romande in Vorschlag bringt, bestimmt zu begrüssen. Der Schweizerische Fourierverband wird gut tun, dem Studium dieses Problems alle Auf-

merksamkeit zu schenken. Vor allem wäre es begrüßenswert, wenn einmal in dieser Richtung intensive praktische Versuche bei dienstleistenden Truppen vorgenommen werden könnten. Der Truppen-Fourier wäre somit zu entlasten von einem Grossteil der administrativen Arbeit, die er noch heute verrichten muss, wie z. B. von der Führung der Dienstkasse, dem Schreiben der Lohnausgleichsmeldungen, der Errechnung des Soldes und der übrigen Kompetenzen, die ihn bisher mehr als nötig ans Büro fesselten. Die so reduzierte Büroarbeit würde sich beschränken auf die Haushaltungskasse, das zufolge der rückwärts geführten Komptabilität unumgängliche Meldewesen, die Mutationen und die Nachführung der Soldlisten oder Soldbüchlein ohne deren Errechnung.

Die im nächsthöheren Truppenverband, also dem Bat. oder der Abteilung, zusammengefassten Administrationsarbeiten wären von einem Rechnungs-Fourier zu bewältigen, der von allen Verpflegungsfragen entlastet ist.

Zu den Vorschlägen hinsichtlich Ausbildung und Beförderung, welche die Sektion Romande bei dieser Zweiteilung unterbreitet, sind allerdings verschiedene Einwendungen anzubringen. Wir müssen hier doch in erster Linie einmal untersuchen, wie sich die Instruktion zu dieser Aufgabenteilung stellt und was sie hinsichtlich Unterricht, Auswahl und Zuteilung vornehmen müsste.

Der enorme Vorteil einer Zweiteilung der Aufgaben des Fouriers würde mit Bezug auf die Erteilung des Unterrichtes nicht erleichtert, wenn die Ausbildung nur spezialisiert würde. Vielmehr wird es nach wie vor ein Vorteil sein, wenn der Fourier in beiden Aufgaben ausgebildet wird. Das wird nicht zu umgehen sein, weil man bei der späteren praktischen Dienstleistung das gegenseitige In-die-Hand-Arbeiten als selbstverständlich voraussetzt. Sodann wird es sowohl dem Verpflegungs-fourier wie dem Rechnungsführer nur gut tun, wenn er weiterhin den Grad abverdient. Nämlich aus dem Grunde, weil in einer R. S. genügend Zeit zur Verfügung steht, um die spätere Zuteilung zur einen oder andern Funktion auf Grund der gemachten Beobachtungen und der vorhandenen Fähigkeiten mit optimalem Erfolg vornehmen zu können. Denn es gibt Fouriere, die sich ausgezeichnet für den Rechnungsdienst eignen und weniger für den Verpflegungsdienst, und solche, bei denen das Umgekehrte zutrifft.

Was weiter abzulehnen ist und dies sogar sehr bestimmt, wäre die gradliche Differenzierung dieser beiden Funktionen. Denn es wäre falsch und schädlich, wenn das mehr „handwerkliche praktische Können“ des Verpflegungs-fouriers gegenüber dem administrativen Teil gradlich zurückgesetzt würde. Wir trachten doch darnach, Ungleichheiten auszumerzen, auszugleichen, nicht aber der so nötigen Gleichstellung von Feldweibel und Fourier noch weitere Hindernisse in den Weg zu legen!

Unseres Erachtens bedarf überhaupt die Beförderungsfrage der im Verpflegungs- und Rechnungsdienst tätigen Unteroffiziere einer gründlichen Revision. Die Vorstellung nämlich, dass es der „kombattante“ Unteroffizier bis zum Adj. Uof. bringen kann, während die im „Dienst hinter der Front“ Tätigen diesen Grad nur unter zusätzlicher Absolvierung weiterer Dienstleistungen (via Feldweibel) er-

klimmen können, ist nicht mehr zeitgerecht und höchstens geeignet, fähige Leute von notwendigen Dienstleistungen abzuhalten.

Wir bringen folgenden Vorschlag zur Geltung:

- a) Geeignete Korporale oder Wachtmeister werden zum Fourierdienst herangezogen und leisten während zwei oder drei W. K. Dienst als Fouriergehilfen in der Einheit. Sie lernen damit praktisch die Tätigkeit im Verpflegungs- und Rechnungsdienst. Als Kennzeichen ihrer Funktion tragen sie die schwarze Ähre am linken Arm.
- b) Aus diesen Gehilfen rekrutieren sich die Anwärter auf die Fourierschule. Anschliessend Abverdienen des Grades in einer R. S. ihrer Waffengattung. Nach Beendigung der R. S. erfolgt definitive Zuteilung zur Rechnungs- oder Verpflegungsfunktion auf Grund gemachter Beobachtungen, Eignung und gemäss Vorschlag des dienstleistenden Qm.
- c) Wer sich als Fourier während mindestens 3 W. K. sehr gut bewährt hat, aus irgend welchen Gründen aber die Offizierslaufbahn nicht benützen konnte, kann Adj. Uof. Rechnungsführer werden. Diese leisten Dienst in höheren Stäben, verbunden mit grösserer Verantwortung.  
Zu prüfen wäre, ob diese Adj. Uof. noch einen weitem Kurs zu bestehen hätten, der erlauben würde, sie gelegentlich auch als Stellvertreter des Qm. zu verwenden.

Dieser Beförderungsaufstieg für die Uof. des Verwaltungs- und Verpflegungsdienstes entspräche demjenigen der „kombattanten“ Unteroffiziere. Er hätte somit für sich konsequente Grundhaltung und Gleichbehandlung aller Unteroffiziere. Aber noch etwas würde sich damit ohne Komplikationen lösen lassen. Bekanntlich ist zur Zeit ein grosses Rätselraten um die Verwendung der Fouriergehilfen. Man belasse doch die jetzt ausgebildeten Fouriergehilfen bei ihren Einheiten, Sorge dafür, dass der Nachwuchs nicht aufhört und gebe ihnen wie den übrigen Unteroffizieren die Möglichkeit des militärischen Aufstieges.

Wenn inskünftig in die Fourierschule nur noch Leute kommen würden, welche bereits einen praktischen Vorunterricht genossen haben, dann würde sich dies auf die ohnehin knappe Instruktionszeit bestimmt nur günstig auswirken. Zusammen mit einer vereinfachten Komptabilität würde der Vorbildungsstand der Fourierschüler es erlauben, den Unterricht im Komptabilitätsdienst wesentlich kürzer zu gestalten und mit der so gewonnenen Zeit den Unterricht im Verpflegungs- und Küchendienst auszubauen. Denn als ideal darf bezeichnet werden, wenn der Vorgesetzte das Métier der ihm Unterstellten ebenfalls beherrscht und es nötigenfalls auch ausüben kann. Mit andern Worten: Der Fourier soll kochen lernen. Fouriere und Quartiermeister, die nicht nur dem Küchendienst als Vorgesetzte vorstehen, sondern selbst auch kochen können — wir dürfen überzeugt sein, dass damit ein Kader herangebildet würde, das sich sehen lassen dürfte. Selbstverständlich würde ein Kochkurs in der Fourierschule eine Berufslehre niemals ersetzen. Das ist aber auch gar nicht nötig. Es sind viele Küchenchefs



ausgebildet worden, die ursprünglich vom Kochen auch nicht viel verstanden, die aber trotzdem gute Küchenchefs geworden sind.

Mit dem Küchendienst verbunden sollte die Kenntnis der Lebensmittel, vor allem die Fleischkenntnis, vermehrt gepflegt werden. Der Fourier der Zukunft sollte imstande sein, von jedem Stück frischem Fleisch sagen zu können, woher es stammt und hierbei nicht auf die gute Laune des Küchenchefs oder die Versorgungsmöglichkeit des Metzgers angewiesen sein.

Man wird vielleicht einwenden, dass mit einer solchen Anhäufung des Unterrichtsstoffes die bisherige Dauer der Fourierschule von 32 Tagen doch zu kurz werden könnte. Gut, dann mache man sie eben eine oder zwei Wochen länger. Die daraus entfallenden Kosten dürften tragbar sein. Durch den Wegfall spezieller Kurse für Fouriergehilfen entstünde andererseits wieder eine Kosteneinsparung.

Bisher waren alle Fouriere Angehörige ihrer Waffengattung, äusserlich gekennzeichnet dadurch, dass sie Patten und Abzeichen ihrer Waffengattung tragen und von dieser aufgeboten, vorgeschlagen und befördert werden. Die Tatsache, dass im vergangenen Aktivdienst oft an einem Orte zuviel, an andern zuwenig Rechnungsführer vorhanden waren und es nicht leicht war, einen Ausgleich zu schaffen, ruft der Frage, ob die Zuteilung der Fouriere inskünftig nicht durch eine Stelle, nämlich durch das in solchen Fragen am besten versierte O. K. K., vorgenommen werden könnte. Wer schon Gelegenheit hatte, in höheren Stäben mit Kommissariatsoffizieren zusammen zu arbeiten, weiss, wie schwierig es oft war, von den unterstellten Einheiten die für Ablösungszwecke notwendige Liste der Rechnungsführer zu erhalten. Und waren diese einmal da, so sorgten die eintretenden Mutationen im Laufe der Zeit fast automatisch dafür, dass sie bald nicht mehr stimmten. Es wäre zur Behebung dieses Übelstandes zu prüfen, ob die Fouriere nicht einheitlich der Verpflegungstruppe zuzuteilen wären oder ob bei Belassung des bisherigen Zustandes das Aufgebots- und Meldewesen direkt dem O. K. K. zu unterstellen wäre. Auf jeden Fall ist auch diese Frage wert, dass man sie zuständigen Ortes aufmerksam prüfe und auf Grund der reichlich vorhandenen Erfahrungen entscheide. Positive Vorschläge können an dieser Stelle noch nicht gemacht werden, denn das pro und contra der zuständigen Organe hat hier ein unbedingtes Vortrittsrecht.

Es ist absichtlich unterlassen worden, in die vorgeschlagene Zweiteilung der Fourierfunktion mit Bezug auf die einzelnen Arbeitsgebiete weiter einzudringen. Denn das Gebiet ist, je mehr man sich in dieses vertieft, derart weitläufig, dass die Behandlung in einem Aufsatz den Vorwurf eines unverantwortlichen Dilettantismus' nach sich ziehen müsste. Jedenfalls bedarf das Studium dieses Fragenkomplexes auch der gegenseitigen Aussprache unter Mitwirkung der Fachkreise. Das gleiche gilt hinsichtlich der Frage, inwieweit und auf welche Art die bisherige Komptabilität zu vereinfachen ist und welches Buchhaltungssystem dabei anzuwenden wäre. Geräte und Formulare müssen sich sowohl für den Friedensdienst wie auch für den Kriegsdienst eignen. Der heutigen Buchhaltungstechnik stehen Mittel zur Verfügung, die es erlauben, allen Anforderungen, nämlich die durch

Ökonomie im Friedensdienst bedingte schriftliche Mehrarbeit, wie auch der im Kriegsdienst sich aufdrängenden Vereinfachung der Administration, gerecht zu werden.

Die Probleme der Nachkriegszeit werden auch den Schweizerischen Fourierverband berühren und ihn veranlassen, mitzuwirken am Aus- und Weiterbau unserer Armee. Die Republik ist, weil sich ihre Gesetzgebung erst nach reiflicher Diskussion vollzieht, langsamer als ein zentral regierter Staat. Sie bedarf daher zu ihrem Schutze einer schlagkräftigen Armee. Und weil die Verpflegung die ganze Armee durchdringt, darf sie bei der nötigen Anpassung an die veränderten Verhältnisse nicht übersehen werden.

## **Unsere Reglemente und Dienstvorschriften**

von Major A. Lehmann, Zürich

Während des Aktivdienstes ist die Zahl der militärischen Reglemente ganz beträchtlich erhöht worden. Dadurch ergibt sich bei vielen Fourieren, besonders aber auch Quartiermeistern eine Unsicherheit darüber, ob sie alle notwendigen Reglemente besitzen und ob die von ihnen aufbewahrten Reglemente noch gültig sind. Auch ist man bei Umteilungen oft nicht im klaren darüber, welche Reglemente zu den Dienstakten gehören (und daher an den Nachfolger zu übergeben sind) und welche behalten werden können.

Um hier einmal Klarheit zu schaffen, haben wir uns zuständigemorts erkundigt und daraufhin ein dickes „Verzeichnis der Reglemente und Dienstvorschriften“ vom Jahr 1944 (mit einem zugehörigen Nachtrag) erhalten, das zu den Kommandoakten aller Stäbe und Einheiten gehört. Die nachfolgenden Ausführungen entnehmen wir diesem Reglement Nr. V 32 d/f.

Grundsätzlich gilt, dass Reglemente und Dienstvorschriften nur einmal bezogen werden dürfen. Sie sind durch die Kommandostellen im Dienstbüchlein einzutragen. Militärdruckschriften, die in früheren Kursen überhaupt nicht oder in älteren Ausgaben bezogen worden sind, können ausserhalb der Instruktionsdienste nicht nachgeliefert werden, auch wenn der betreffende Offizier und Unteroffizier nach der nachfolgenden Aufstellung bezugsberechtigt wäre. Die Nachlieferung muss aus Ersparnisgründen unterbleiben. Die Abgabe von Reglementen und Dienstvorschriften an Kommandostellen und Personen, die nach Verzeichnis nicht bezugsberechtigt sind, erfolgt gegen Bezahlung. Gesuche sind an die Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale in Bern zu richten. Der Bezug von Reglementen mit dem Vermerk „Nur für dienstlichen Gebrauch“ bedarf der Bewilligung der zuständigen Dienstabteilung oder Sektion des Armeestabes.

Der Ersatz von verlorengegangenen Militärdruckschriften erfolgt gegen Bezahlung. Gesuche sind einheitsweise an die Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale in Bern zu richten. Der Ersatz von Druckschriften mit dem